

Aufgrund von Art. 23 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung vom 22. August 1998 (GVBl 1998, S. 796) in Verbindung mit § 6 a Abs. 6 und 7 Straßenverkehrsgesetz in der Fassung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, ber. S 919), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. April 2019 (BGBl. I S. 430) und § 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung aufgrund des Gesetzes zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts vom 04. Mai 2009 (GBl. S. 185) hat der Gemeinderat der Gemeinde Ruhpolding am 05. November 2019 folgende Verordnung beschlossen:

## **Gebührenverordnung zur Erhebung von Parkgebühren (Parkgebührenverordnung) der Gemeinde Ruhpolding**

### **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Für das Parken auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Gemeinde Ruhpolding werden, soweit die Parkflächen mit Parkscheinautomaten ausgestattet sind, Parkgebühren erhoben.
- (2) Um die Nutzung des Parkraums auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen durch eine möglichst große Anzahl von Verkehrsteilnehmern zu gewährleisten, werden Gebühren nach Maßgabe der §§ 2 und 4 festgesetzt.

### **§ 2 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld**

Die Gebührenschuld entsteht und wird fällig mit dem Parken eines Fahrzeuges auf der Parkfläche oder auf dem gebührenpflichtigen Parkplatz.

### **§ 3 Gebührenschuldner**

Gebührensuldner ist, wer ein Fahrzeug auf der Parkfläche parkt.

### **§ 4 Höhe der Parkgebühren**

- (1) Die Parkgebühren betragen

auf den Parkplätzen Chiemgau Arena	2,50 € bis 3 Stunden
	1,00 € jede weitere Stunde
Montag bis Sonntag:	Gebührenpflicht von 0.00 h bis 24.00 h
in der Tiefgarage (Rathausgarage)	1,00 €/Stunde
Montag bis Sonntag:	Gebührenpflicht von 0.00 h bis 24.00 h

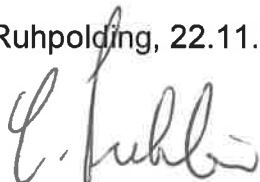
- (2) Ist es aus verkehrstechnischen Gründen erforderlich, Parkflächen während eines Zeitraumes, für die ein Dauerparkschein erworben wurde, ganz oder teilweise zu sperren, so kann während der Sperrung mit diesem Parkschein für die Zeitdauer

der Sperrung der nächstgelegene gebührenpflichtige Parkplatz ohne zusätzliche  
Gebührenerhebung genutzt werden.

### **§ 5 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Gebührenverordnung zur Erhebung von Parkgebühren (Parkgebührenverordnung) tritt einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 10.03.2015 außer Kraft.

Ruhpolding, 22.11.2019

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'C. Pichler', written in a cursive style.

Claus Pichler  
Erster Bürgermeister